



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt auf Antrag der RUVIN GmbH, gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 fest, dass es sich bei dem von ihr bereitgestellten Angebot

YouTube Kanal „Ruin Professionals“, abrufbar unter
<https://www.youtube.com/channel/UCUihsmANOdnlM3q5jwG2g/featured>

derzeit um keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 handelt.

2. Die KommAustria stellt weiters fest, dass es sich bei dem von der RUVIN GmbH bereitgestellten Angebot

YouTube Kanal „Ruin Destinations“, abrufbar unter
<https://www.youtube.com/channel/UC5mVq1AZyx0L2y0g8Ser5SA>

derzeit um keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt.

3. Die KommAustria stellt weiters fest, dass es sich bei dem von der RUVIN GmbH bereitgestellten Angebot

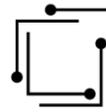
YouTube Kanal „Ruin Hotels“, abrufbar unter
https://www.youtube.com/channel/UCMSJd0d3d73tRBvW18hmBgg?view_as=subscriber

derzeit um keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt.

4. Die KommAustria stellt weiters fest, dass es sich bei dem von der RUVIN GmbH bereitgestellten Angebot

YouTube Kanal „Ruin Homes“, abrufbar unter
https://www.youtube.com/channel/UCCd-Aq7ZnEodqb5Be8OnNtA?view_as=subscriber

derzeit um keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt.



5. Die KommAustria stellt weiters fest, dass es sich bei dem von der RUVIN GmbH bereitgestellten Angebot

Abrufdienst „Ruvín Professionals“, abrufbar unter www.professionals.ruvin.com

um keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt.

6. Die am 03.07.2020 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangten Anzeigen der RUVIN GmbH betreffend der YouTube-Kanäle

„Ruvín Professionals“ unter der URL https://www.youtube.com/channel/UCUihsmANOdjllM3q5jwG2g/featured?view_as=subscriber,

„Ruvín Homes“ unter der URL <https://www.youtube.com/channel/UCCd-Aq7ZnEodqb5Be8OnNtA/videos>,

„Ruvín Hotels“ unter der URL https://www.youtube.com/channel/UCMSJd0d3d73tRBvW18hmBqg?view_as=subscriber und

„Ruvín Destinations“ unter der URL <https://www.youtube.com/channel/UC5mVq1AZyx0L2y0g8Ser5SA/about>

werden gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.07.2020 bzw. 04.07.2020 beantragte die RUVIN GmbH die bescheidmäßige Feststellung, ob es sich bei den Angeboten:

YouTube Kanal „Ruvín Professionals“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCUihsmANOdjllM3q5jwG2g/featured>

YouTube Kanal „Ruvín Destinations“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UC5mVq1AZyx0L2y0g8Ser5SA>

YouTube Kanal „Ruvín Hotels“, abrufbar unter https://www.youtube.com/channel/UCMSJd0d3d73tRBvW18hmBqg?view_as=subscriber

YouTube Kanal „Ruvín Homes“, abrufbar unter https://www.youtube.com/channel/UCCd-Aq7ZnEodqb5Be8OnNtA?view_as=subscriber

Abrufdienst „Ruvín Professionals“, abrufbar unter www.professionals.ruvin.com

um audiovisuelle Mediendienste gemäß § 2 Z 3 AMD-G handelt.

Zeitgleich zeigte die RUVIN GmbH an, dass sie in Zukunft unter den Adressen https://www.youtube.com/channel/UCUihsmANOdjllM3q5jwG2g/featured?view_as=subscriber, <https://www.youtube.com/channel/UCCd-Aq7ZnEodqb5Be8OnNtA/videos>, https://www.youtube.com/channel/UCMSJd0d3d73tRBvW18hmBqg?view_as=subscriber, <https://www.youtube.com/channel/UC5mVq1AZyx0L2y0g8Ser5SA/about> vier audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gewerblich betreiben möchte.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anträge, der Anzeigen sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die RUVIN GmbH mit Sitz in Wien ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Beteiligungen an Medienunternehmen gibt es keine. Geschäftsführer ist Bernhard Kropacek. Die RUVIN GmbH betreibt die YouTube Kanäle „Ruin Professionals“, „Ruin Destinations“, „Ruin Hotels“, „Ruin Homes“ sowie den Abrufdienst „Ruin Professionals“.

2.2. Zum Angebot

Die RUVIN GmbH plant den Betrieb des YouTube Kanals „Ruin Professionals“ unter der Adresse <https://www.youtube.com/channel/UCUihsmANOdjllM3q5jwG2g/featured>.

Die geplanten Videos sollen Imagefilme von maximal 10 Minuten enthalten. Die Filme sollen Professionisten aus verschiedenen Sparten porträtieren.

Der Kanal soll der Bewerbung der Professionisten Partner als auch der Bewerbung der Marke RUVIN dienen.

Am Ende des Imagefilms soll dem Zuseher ein Hinweis eingeblendet werden, in welchem er darauf hingewiesen wird, dass er in der Videobeschreibung den dazugehörigen Link zur Buchung findet.

Die geplanten Imagefilme sollen von Beginn bis Ende mit Werbung gekennzeichnet werden.

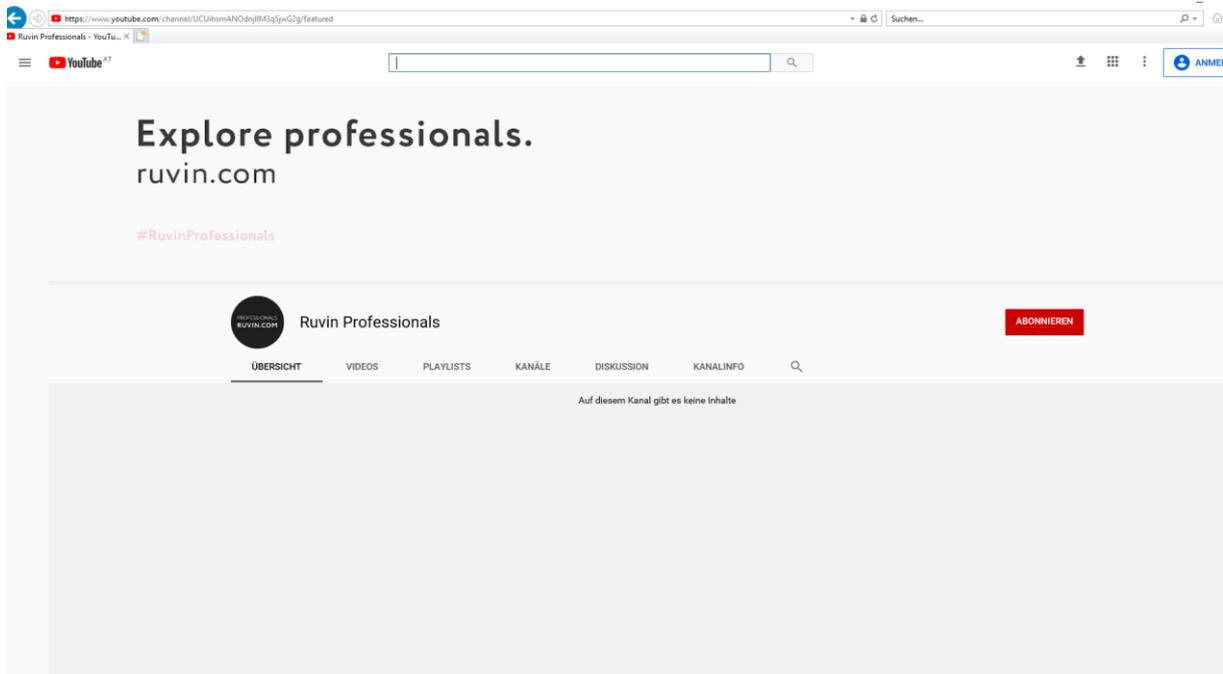


Abbildung 1

Die Programmbeschreibung laut Anzeige lautet:

„Videos durch die RUVIN GmbH produziert, Länge max 10 Minuten, Titelbild mit RUVIN Professionals Kennzeichnung (Branding der RUVIN GmbH), Kennzeichnung jedes Imagefilms mit Wasserzeichen „Werbung“ durchgehen von Anfang bis zum Ende“, Imagefilme für Professionisten aus diversen Sparten, In der Videobeschreibung unter jedem Video befindet sich ein Link zur Buchungsseite des Werbetreibenden (Partners) www.ruvín.com/partnerxyz, Am Ende des Imagefilms wird ein Werbehinweis „Um dieses Angebot zu buchen klicken Sie den Link in der Videobeschreibung“ eingeblendet, Am Ende des Imagefilms wird ein weiterer Werbehinweis für die Internetplattform www.ruvín.com eingeblendet, Am Ende des Imagefilms werden weitere Videos der RUVIN GmbH vorgeschlagen (integrierte Youtube Funktion), der Youtube Kanal dient sowohl der Bewerbung des Partner Professionisten als auch der Bewerbung der eigenen Marke RUVIN“

Weiters plant die RUVIN GmbH den Betrieb des YouTube Kanals „Ruvín Destinations“ unter der Adresse <https://www.youtube.com/channel/UC5mVq1AZyx0L2y0g8Ser5SA>

Auch auf diesem Kanal sind Imagefilme geplant. 95% sollen die Reisedestination zeigen und 5% ein Hotelpartner der in der Reisedestination ansässig ist. Die Imagefilme sollen maximal 10 Minuten lang sein.

Am Ende des Imagefilms soll dem Zuseher ein Hinweis eingeblendet werden in welchem er darauf hingewiesen wird, dass er in der Videobeschreibung den dazugehörigen Link zur Buchung findet.

Die zwei Imagefilme sind von Beginn bis Ende mit Werbung gekennzeichnet.

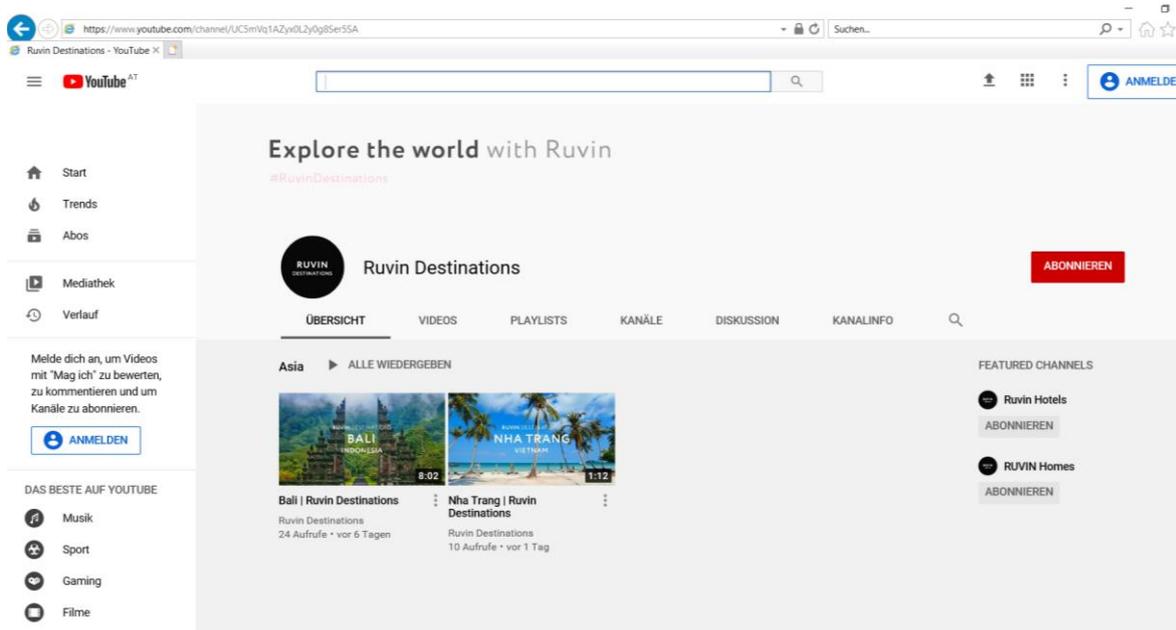


Abbildung 2

Die Programmbeschreibung laut Anzeige lautet:

- Videos durch die RUVIN GmbH produziert - Länge max 10 Minuten - Titelbild mit Foto der Reisedestination, RUVIN Destinations Kennzeichnung - Hauptanteil Inhalt Reisedestination und kleiner Anteil Werbetreibender Partner - Kennzeichnung jedes Imagefilms mit Wasserzeichen „Werbung“ von Beginn bis Ende" - Imagefilme werden mit Musik untermalt (keine gesprochenen Inhalte) - Imagefilme sind als leichte Unterhaltung gestaltet und haben werbenden Charakter (ausschließlich positive Bilder und entspannende Musik) - In der Videobeschreibung unter jedem Video befindet sich ein Link zur Buchungsseite des Werbetreibenden Hotelpartners www.rugin.com/partnerxyz - Am Ende des Imagefilms wird ein Werbehinweis „Um dieses Hotel zu buchen klicken Sie den Link in der Videobeschreibung“ eingeblendet - Am Ende des Imagefilms wird ein weiterer Werbehinweis für die Internetplattform www.rugin.com eingeblendet - Am Ende des Imagefilms werden weitere Videos der RUVIN GmbH vorgeschlagen (integrierte Youtube Funktion) - der Youtube Kanal dient sowohl der Bewerbung des Hotel Partners als auch der Bewerbung der eigenen Marke RUVIN. - Ausrichtung internationale Zielgruppe

Weiters plant die RUVIN GmbH den Betrieb des YouTube Kanals „Rugin Hotels“ abrufbar unter https://www.youtube.com/channel/UCMSJdOd3d73tRBvW18hmBqg?view_as=subscriber.

Auch auf diesem Kanal sind Imagefilme geplant. Diese sollen mit Musik untermalt werden. Die Imagefilme sollen maximal 10 Minuten lang sein.

Am Ende des Imagefilms soll dem Zuseher ein Hinweis eingeblendet werden in welchem er darauf hingewiesen wird, dass er in der Videobeschreibung den dazugehörigen Link zur Buchung findet.

Die geplanten Imagefilme sollen von Beginn bis Ende mit Werbung gekennzeichnet werden.

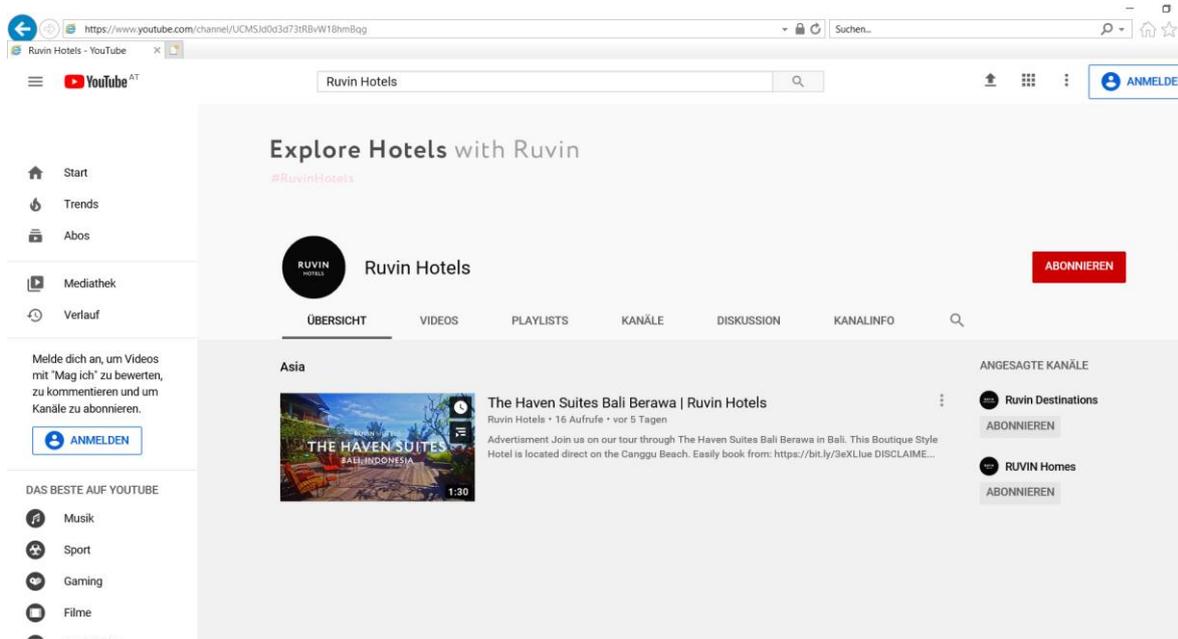


Abbildung 3

Die Programmbeschreibung laut Anzeige lautet:

„Videos durch die RUVIN GmbH produziert, Titelbild mit Foto der Reisedestination, RUVIN Hotels Branding, Kennzeichnung jedes Imagefilms mit Wasserzeichen „Werbung“ von Beginn bis Ende, Imagefilme werden mit Musik untermalt (keine gesprochenen Inhalte), Imagefilme sind als leichte Unterhaltung gestaltet und haben werbenden Charakter (ausschließlich positiv), In der Videobeschreibung unter jedem Video befindet sich ein Link zur Buchungsseite des Werbetreibenden Partners www.ruvIn.com/partnerxyz, Am Ende des Imagefilms wird ein Werbehinweis „Um dieses Angebot zu buchen klicken Sie den Link in der Videobeschreibung“ eingeblendet, Am Ende des Imagefilms wird ein weiterer Werbehinweis für die Internetplattform Anzeigenplattform www.ruvIn.com eingeblendet, Am Ende des Imagefilms werden weitere Videos der RUVIN GmbH vorgeschlagen (integrierte Youtube Funktion)“

Weiters plant die RUVIN GmbH den Betrieb des YouTube Kanals „RuvIn Homes“ abrufbar unter https://www.youtube.com/channel/UCCd-Aq7ZnEodqb5Be8OnNtA?view_as=subscriber

Auch auf diesem Kanal sind Imagefilme geplant. Diese sollen mit Musik untermalt werden. Die Imagefilme sollen maximal 10 Minuten lang sein.

Am Ende des Imagefilms soll dem Zuseher ein Hinweis eingeblendet werden in welchem er darauf hingewiesen wird, dass er in der Videobeschreibung den dazugehörigen Link zur Buchung findet.

Die geplanten Imagefilme sollen von Beginn bis Ende mit Werbung gekennzeichnet werden.

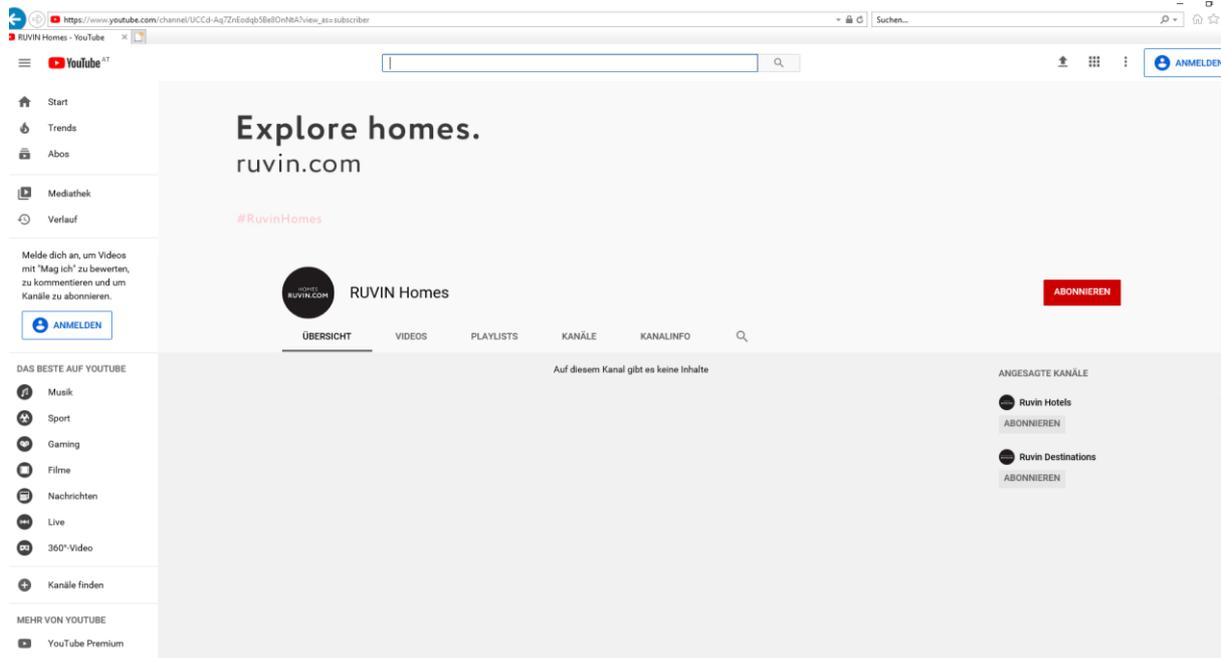
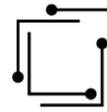


Abbildung 4

Die Programmbeschreibung laut Anzeige lautet:

„Videos durch die RUVIN GmbH produziert, Länge max 10 Minuten, Titelbild mit Branding RUVIN Homes, Inhalt Imagefilm für Werbetreibender Partner der RUVIN GmbH, Kennzeichnung jedes Imagefilms mit Wasserzeichen „Werbung“ von Beginn bis Ende“, Imagefilme vollständig mit Musik untermalt (keine gesprochenen Inhalte), Imagefilme sind als leichte Unterhaltung gestaltet und haben werbenden Charakter (ausschließlich positive Darstellung), In der Videobeschreibung unter jedem Video befindet sich ein Link zur Buchungsseite des Werbetreibenden Partners www.ruvin.com/partnerxyz, Am Ende des Imagefilms wird ein Werbehinweis „Um dieses Angebot zu buchen klicken Sie den Link in der Videobeschreibung“ eingeblendet, Am Ende des Imagefilms wird ein weiterer Werbehinweis für die Internetplattform www.ruvin.com eingeblendet, Am Ende des Imagefilms werden weitere Videos der RUVIN GmbH vorgeschlagen (integrierte Youtube Funktion), der Youtube Kanal dient sowohl der Bewerbung des Hotel Partners als auch der Bewerbung der eigenen Marke RUVIN, Ausrichtung internationale Zielgruppe“

Weiters plant die RUVIN GmbH den Betrieb der Anzeigenplattform „Ruvin Professionals“ abrufbar unter <http://professionals.ruvin.com/#/>.

Auf dem Internet Anzeigenportal sollen Imagefilme durch Partner Unternehmen veröffentlicht werden. Diese Plattform ist nach Registrierung mit E-Mail und Passwort frei nutzbar. Die RUVIN GmbH soll die Internetplattform lediglich betreiben.

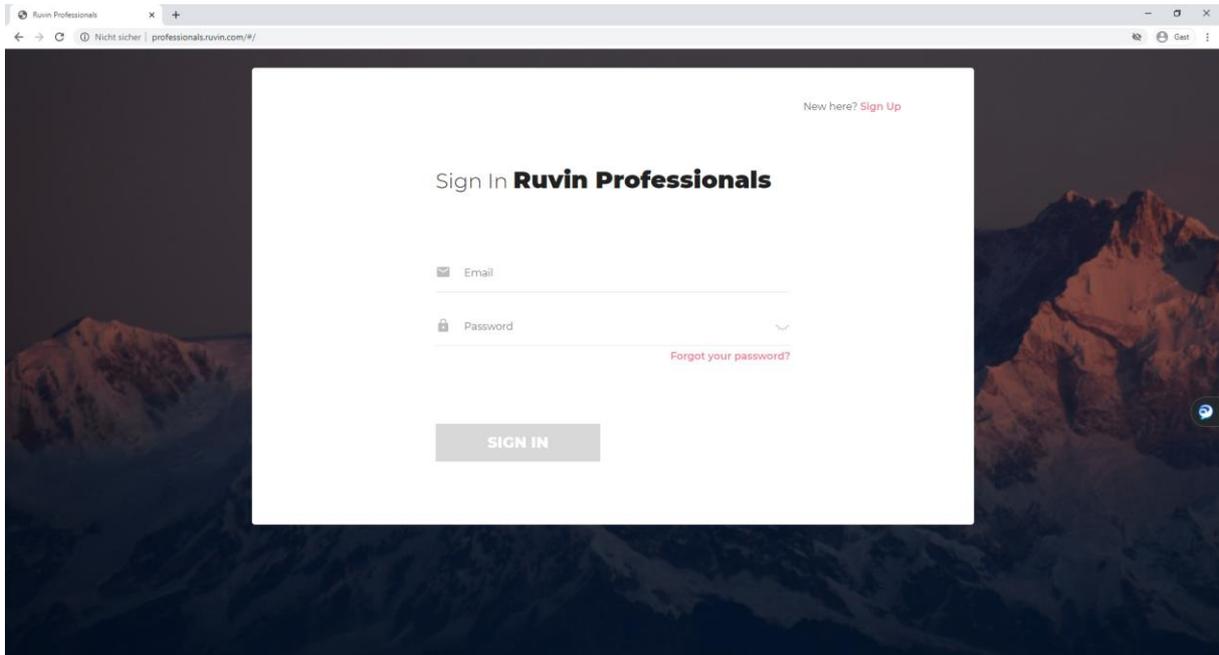


Abbildung 5

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Diensten ergeben sich aus der Einsichtnahme der KommAustria in das verfahrensgegenständliche Angebot am 21.07.2020 und 29.07.2020 und den Anträgen sowie den Anzeigen der Antragstellerin.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]

30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne

*Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;
[...]*

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass

- 1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder*
- 2. der Mediendiensteanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder*
- 3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,*

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

4.1. Behördenzuständigkeit und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

Die RUVIN GmbH beantragt die Feststellung, ob die unter Punkt 2.2. dargestellten Angebote audiovisuelle Mediendienste im Sinn des AMD-G darstellen.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde, das ist gemäß § 66 AMD-G die KommAustria, auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.

Zeitgleich zu den Feststellungsanträgen zeigte die RUVIN GmbH, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bezüglich vier audiovisueller Mediendienste auf Abruf an.

4.2. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die Antragstellerin audiovisuelle Mediendienste im Sinne § 2 Z 3 AMD-G, und zwar audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G anbietet, welche der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen.

Voraussetzung hinsichtlich aller verfahrensgegenständlicher Dienste ist, wie ausgeführt, das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G zu prüfen, und ist dies auch im Rahmen eines Feststellungsantrags gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G zu beurteilen.

Daher wird die rechtliche Beurteilung über das Vorliegen von audiovisuellen Mediendiensten gemäß § 2 Z 3 AMD-G hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen YouTube Angebote in Einem durchgeführt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Es besteht kein Zweifel, dass es sich bei den angezeigten YouTube-Kanälen um Dienste im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt, die über elektronische Kommunikationsnetze erbracht werden und sich diese an die allgemeine Öffentlichkeit richten. Ebensowenig ist angesichts der Feststellungsanträge daran zu zweifeln, dass die RUVIN GmbH die redaktionelle Verantwortung für die in den YouTube Kanälen veröffentlichten Inhalte trägt. Die KommAustria geht allerdings im Sinne des Urteils des EuGH vom 21.02.2018 in der Rechtssache C-132/17, Peugeot Deutschland, davon aus, dass der Hauptzweck der angezeigten YouTube-Kanäle nicht in der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung liegt:

Der EuGH hat in dieser Entscheidung im Wesentlichen ausgesprochen, dass Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, AVMD-Richtlinie) dahingehend auszulegen ist, dass die Definition des Begriffs „audiovisueller Mediendienst“ weder einen Videokanal wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, auf dem die Internetnutzer kurze Werbevideos für Modelle neuer Personenkraftwagen abrufen können, noch eines dieser Videos für sich genommen erfasst.

In Rz 21-23 heißt es im Urteil wörtlich (Hervorhebungen hinzugefügt): *„Der Hauptzweck eines Werbevideokanals bei dem Internetdienst YouTube, wie er im Ausgangsrechtsstreit in Rede steht, kann jedoch nicht in der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit gesehen werden. Ohne das geklärt werden müsste, ob ein*

Werbevideo eine unter Art 1. Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2010/13 fallende Sendung im Sinne ihres Art. 1 Abs. 1 Buchst. b darstellt, ist nämlich festzustellen, dass mit einem solchen Video zu rein kommerziellen Zwecken für die dargestellte Ware oder Dienstleistung geworben werden soll. Soweit ein Werbevideo, wie Peugeot Deutschland geltend macht, die Zuschauer informieren, unterhalten oder auch erziehen kann, geschieht dies nur mit dem Ziel und als Mittel, den Werbezweck des fraglichen Videos zu erreichen.“

4.2.1. YouTube Kanäle

Die von der RUVIN GmbH angezeigten YouTube-Kanäle enthalten ausschließlich werblich gestaltete Videos zur eigenen Marke sowie Partner Produkten und Projekten der RUVIN GmbH. Die KommAustria geht daher davon aus, dass es sich bei den YouTube-Kanälen um reine Werbevideokanäle im Sinne der Rechtsprechung des EuGH und somit um keine audiovisuellen Mediendienste auf Abruf im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a AVMD-RL bzw. § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G handelt, da ihr Hauptzweck nicht in der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit liegt.

4.2.2. Abrufdienst „Ruvín Professionals“

Auch bei der angezeigten Plattform „Ruvín Professionals“ besteht kein Zweifel, dass es sich um Dienste im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt, die über elektronische Kommunikationsnetze erbracht werden und sich diese an die allgemeine Öffentlichkeit richten. Aus dem Feststellungsantrag geht hervor, dass die Einschreiterin die Plattform lediglich betreibt und Partner Unternehmen selbst Imagefilme hochladen. Die Seite ist nach Registrierung mit E-Mail und Passwort zugänglich.

Somit fehlt der Einschreiterin als Plattformbetreiberin die redaktionelle Verantwortung im Sinne eines proaktiven Handelns. Beim angezeigten Dienst handelt es sich daher um keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a AVMD-RL bzw. § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G.

4.2.3. Schlussfolgerung

Da der Hauptzweck der YouTube Kanäle nicht in der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit liegt, war gemäß Spruchpunkt 1.-5. zu entscheiden.

Aufgrund der fehlenden redaktionellen Verantwortung war gemäß Spruchpunkt 6. zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/20-062“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. August 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)